

# Vereinsstatuten der Ludothek Risch Rotkreuz

---

## Art.1: Name und Sitz des Vereins

Name, Sitz                      Unter der Bezeichnung Ludothek Risch Rotkreuz besteht ein Verein gemäss Art.60ff ZGB mit Sitz in Rotkreuz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Vereins der Schweizer Ludotheken.

## Art.2: Der Verein hat zum Zweck:

Zweck                              a) Betrieb eines öffentlichen Spielzeugverleihs in Rotkreuz  
b) Förderung des Spiels unter Erwachsenen und Kindern  
c) Verbreitung von Information über gutes Spielzeug

## Art.3: Mitgliedschaft:

Mitgliedschaft                  Personen, welche in der Ludothek mitarbeiten, erwerben die Mitgliedschaft. Als Mitarbeit gilt: Präsident, Kassier, Aktuar, Ludotheksleitung, Gründungsmitglieder, Revisoren, Vertretung Gemeinde.

Jahresbeitrag                      Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der GV festgelegt.

Verlust                              Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Pflichten des Mitgliedes werden davon nicht berührt.

Erlöschen                              Die Mitgliedschaft erlischt mit einmaliger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages sowie durch Aufgabe der Mitarbeit.

Austritt                              Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und hat mittels einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Ausschluss                              Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Der Beschluss wird mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins grobfahrlässig verletzen. Mitglieder deren Ausschluss beantragt wird, sind zu der betreffenden Generalversammlung schriftlich einzuladen und erhalten somit Gelegenheit zur Rechtfertigung.

Ausgeschlossene Mitglieder erhalten vom Entscheid dieser Generalversammlung schriftlich Mitteilung, sofern sie der Versammlung fernbleiben.

#### **Art.4: Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

##### **Mitglieder - Rechte**

Die Mitglieder sind an allen Generalversammlungen stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen. Bei Stimmengleichheit wird durch präsidentialen Stichtentscheid entschieden.

Der Vorstand entscheidet, der Vereinssituation angepasst, über allfällige Vergünstigungen und Vorteile des Mitgliedes gegenüber den Nichtmitgliedern. Vereinsmitglieder dürfen die Ludothek kostenlos benutzen.

Bei Wahlen und Anträgen kann die Mehrheit der Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangen. Alle Stimmberechtigten besitzen das Rekursrecht.

##### **Mitglieder - Pflichten**

Mitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

#### **Art.5: Die Vereinsorgane**

##### **Vereins - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

#### **Art.6: Die ordentliche Generalversammlung**

##### **Ordentliche GV**

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

##### **Kompetenzen**

Die GV hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichts
- Änderung / Ergänzung der Statuten
- Personelle Mutationen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Auflösung des Vereins

##### **Einladung**

Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die in der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

##### **Anträge**

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind der Vereinsleitung mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

##### **Beschlussfähigkeit**

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.

Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.



## **Art.7: Eine ausserordentliche Generalversammlung**

- Ausserordentliche GV Eine ausserordentliche GV wird durchgeführt auf Wunsch:
- von mindestens 3 Mitgliedern
  - der Revisor
  - des Vorstandes
- Das Begehren ist an den Vorstand zu richten unter Angabe des / der Traktanden. Der Vorstand muss die ausserordentliche Generalversammlung innert 45 Tagen einberufen.

## **Art.8: Der Vorstand**

- Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
- Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
- Der Vorstand und die Anzahl der Beisitzenden können auf Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.
- Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Pflichten Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der einzelnen Gruppen sind in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Risch, dem Reglement der Ludothek Risch Rotkreuz und den Statuten festgehalten. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und pflegt den Kontakt mit der Gemeinde.
- Delegierte Arbeitsgruppen sind durch einen Delegierten im Vorstand vertreten.
- Besonderes In dringenden Fällen und soweit die Interessen des Vereins es verlangen, ist der Vorstand befugt, auch in Angelegenheiten zu handeln, welche der Generalversammlung vorbehalten sind. Derartige Beschlüsse, welche den Verein nach aussen verpflichten, unterliegen jedoch der nachträglichen Orientierung an der Generalversammlung.
- Unterschriften Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein werden von Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit Aktuar oder Kassier geleistet. Den Delegierten der einzelnen Arbeitsgruppen wird für die alltäglichen Geschäfte Einzelunterschrift erteilt.

## **Art.9: Die Revisoren**

- Revisoren Die Revisoren prüfen Buchführung und Jahresrechnung des Vereins und stellen z. Hd. der Generalversammlung einen Revisorenbericht auf.
- Amtsdauer Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art.10: Die Arbeitsgruppen**

- Arbeitsgruppen Zu bestimmten Themen werden nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet. Sie werden vom Vorstand gewählt. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

**Wählbarkeit** In eine Spezial - Arbeitsgruppe ist jedes Mitglied wählbar, das die dafür notwendigen Qualifikationen besitzt. Ausnahmsweise können auch vereinsfremde Personen für diesen Zweck herangezogen werden, doch sind diese verpflichtet, in erster Linie die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art.11: Finanzen**

**Einnahmen** Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus dem Beitrag der Gemeinde Risch im Rahmen der Leistungsvereinbarung, den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen von Benutzerkarten und Ausleihgebühren, Erträgen aus Anlässen und Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen, etc.

**Ausgaben** Die Ausgaben des Vereins bestehen aus der Abgabe an den Verein der Schweizer Ludotheken, den Betriebsaufwendungen, den von der Generalversammlung und dem Vorstand beschlossenen Entschädigungen sowie allen übrigen Auslagen.

**Fonds** Für spezielle Aufgaben können zweckgebundene Fonds angelegt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Generalversammlung.

### **Art.12: Auflösung des Vereins**

**Auflösung** Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Risch.

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

**Allg. Bestimmungen** Für alle mit den vorliegenden Statuten nicht abweichend geregelten Belange gelten die Art. 60 ff ZGB.

Zur Vereinfachung wird in den Statuten auf eine explizite Unterscheidung der weiblichen und männlichen Schreibweise verzichtet.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2015 in Rotkreuz genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rotkreuz, den 26. März 2015



Christian Kuriger  
Präsident



Daniela Schmid  
Aktuarin